Stadt Lünen

VERWALTUNGSVORLAGE VL-68/2020

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Straßenbau	28.04.2020	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	vorberatend	16.06.2020	3/20	3
Ausschuss für Sicherheit und Ordnung	vorberatend	17.06.2020	2/20	
Haupt- und Finanzausschuss	vorberatend	18.06.2020	2/20	
Rat der Stadt Lünen	beschließend	25.06.2020	2/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Straßen- und Wegekonzept gem. § 8a Absatz 1 KAG
hier: a) Beschluss des Straßen- und Wegekonzeptes zur frühzeitigen Information der Politik und der Grundstückseigentümer für die Jahre 2020 bis 2025
b) Auftrag zur Aufnahme der Planungsleistung für die Straßen des beschlossenen Straßen- und Wegekonzeptes

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Die nachfolgenden Tabellen des Straßen- und Wegekonzeptes beziehen sich auf den 5 jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung.

Die Planungs- und Baukosten für die Durchführung der für die Jahre 2020 – 2025 nachfolgend beschriebenen Maßnahmen werden im entsprechenden Haushaltsjahr unter dem entsprechenden Produkt / Sachkonto 460 505 / 785 200 angemeldet.
Die Mittel für die „Deckenprogramme“ werden in dem Produkt / Sachkonto 460 505 / 785 208 in dem entsprechenden Haushaltjahr angemeldet.

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

Grundsätzlich wird bei jeder grundhaften Erneuerung einer Teileinrichtung (Fahrbahn/Gehwege) die Inklusionsverträglichkeit geprüft und im Rahmen der Baudurchführung berücksichtigt.

KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

Die genannten Maßnahmen werden nach den „anerkannten Regeln der Technik“ geplant und umgesetzt. Bei den Erneuerungen der Beleuchtungsanlagen wird grundsätzlich auf energieeffiziente LED-Technik umgerüstet, wodurch Energie und somit CO_2 eingespart wird.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt empfiehlt dem Rat der Stadt Lünen das Straßen– und Wegekonzept der Jahre 2020 bis 2025 zu beschliessen.

Der Ausschuss für Sicherheit und Ordnung empfiehlt dem Rat der Stadt Lünen das Straßen– und Wegekonzept der Jahre 2020 bis 2025 zu beschliessen.
Die Verwaltung wird beauftragt, zu gegebener Zeit einen Beschluss über Art und Umfang (Baubeschluss) beim Ausschuss für Sicherheit und Ordnung einzuholen.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Lünen das Straßen– und Wegekonzept der Jahre 2020 bis 2025 zu beschliessen.

Der Rat der Stadt Lünen beschliesst das Straßen- und Wegekonzept der Jahre 2020 bis 2025.
Der Rat beauftragt die Verwaltung alle erforderlichen Planungsleistungen für die in den nachfolgenden Listen genannten Maßnahmen durchzuführen und zur gegebenen Zeit ein Beschluss zur Aufteilung der Verkehrsflächen beim Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt einzuholen (Grundsatzbeschluss).

Der Bürgermeister

SACHDARSTELLUNG

Seit dem 1. Januar 2020 ist eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (im Folgenden: KAG) in Kraft. Der Landesgesetzgeber hat in das Kommunalabgabengesetz einen neuen § 8a „Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“ eingefügt.

Gemäß § 8a Absatz 1 KAG hat jede Gemeinde ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept zu erstellen, welches vorhabenbezogen zu berücksichtigen hat, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an kommunalen Straßen erforderlich werden können.
Das Straßen- und Wegekonzept ist über den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre fortzuschreiben. Kürzere Fortschreibungsintervalle sind möglich und ermöglichen dem Straßenbaulastträger somit weiterhin ein spontanes Agieren auf aktuelle Schadensentwicklungen und Erneuerungsbedarfe.

Das Straßen- und Wegekonzept beinhaltet dabei keine Vorentscheidungen über eine Straßenausbaumaßnahme. Ziel des Straßen- und Wegekonzeptes ist es, vorhabenbezogen Transparenz über geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen und Straßenausbaumaßnahmen herzustellen.

Gemäß § 8a Absatz 2 Satz 2 KAG sind die Gemeinden verpflichtet, das beiliegende Muster (siehe Anlage 3) für die Erstellung des gemeindlichen Straßen- und Wegekonzeptes zu verwenden.

Zusätzlich zum Beschluss des Straßen- und Wegekonzeptes, soll hiermit der Beschluss des generellen Planungsauftrages der einzelnen Maßnahme eingeholt werden. Dies ist nicht gleichzusetzen mit der grundsätzlichen Entscheidung zur Durchführung einer Maßnahme. Der Grundsatzbeschluss wird erst nach Durchführung einer frühzeitigen Anliegerinformationsveranstaltung und Information des Ausschusses über die Ergebnisse dieser Anliegerinformationsveranstaltung -durch den Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt- gefasst.
In der frühzeitigen Informationsveranstaltung sind den Grundstückseigentümern*innen die rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten vorzustellen. Weiterhin sind Alternativen zum vorgesehenen Ausbaustandard und zu dem sich daraus ergebenden beitragspflichtigen Aufwand zu erörtern. Bei geringfügigen Straßenbaumaßnahmen können Sonderregelungen getroffen werden. Details dazu sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Das Straßen- und Wegekonzept ist der Anlage zu entnehmen. Hier sind alle größeren Maßnahmen, von einer grundhaften Erneuerung (KAG-pflichtig) bis hin zum Deckenprogramm (nicht KAG-pflichtig), auf die Jahre 2020 bis 2025 aufgeteilt.
Kleinere Instandhaltungsmaßnahmen sind nicht abgebildet, da sie im laufenden Betrieb der Straßenunterhaltung abgewickelt werden.

Verschiebungen in den Jahresprogrammen sind möglich und auch durchaus wahrscheinlich. Verzögerungen oder Beschleunigungen bei der Planung oder beim Bau würden im Rahmen der regelmäßigen Fortschreibungen berücksichtigt.

In dem Konzept sind lediglich Maßnahmen dargestellt, bei denen die Stadt Lünen beteiligt ist. Maßnahmen, die nur vom SAL oder von den Stadtwerken geplant sind, finden in dem Straßen- und Wegekonzept keine Beachtung.